

Pachtvertrag



zwischen **Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.** - als **Verpächter** -
Ellerbeker Weg 145c, 24148 Kiel * Vorstand@kgv-kiel-gaarden.de *
vertreten durch den Vorstand des Kleingärtnervereins (KGV)

und _____ geb. am ____ . ____ . ____

Str. Nr. PLZ. Ort _____

Gültiger Identitäts- und Adressnachweis: _____

Telefon-Nr.: _____ e-Mail: _____

- als **Pächter** - und als **neues Mitglied** des Kleingärtnervereins Kiel-Gaarden e.V.
wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

§ 1 Pachtgegenstand

(1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter nach Maßgabe des bestehenden

Zwischenpachtvertrages **Koppel:** _____ **Parzelle:** _____

in der **Größe** von _____ m² zur kleingärtnerischen Nutzung (siehe §4, Gartenordnung, BkleinG).

Mitverpachtet ist der auf die Parzelle entfallende Anteil der Gemeinschaftsfläche.

Leerstehende Gärten gelten als Gemeinschaftsfläche. **Die Verpachtung des Kleingartens erfolgt in dem Zustand in dem er sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.** Der Pachtgegenstand verfügt über folgende [Anlagen/Gebäude]:

() Laube () Schuppen () Gewächshaus () Sonstiges: _____.

Baugenehmigung(en) liegen dem KGV vor JA () NEIN ()

Baugenehmigung(en) werden als Kopie dem Pächter weitergegeben: JA () NEIN ()

(2) Dem Pächter ist bekannt, dass **das dauernde Wohnen im Kleingarten nicht erlaubt ist.** Während der Dauer des Pachtvertrages hat er eine ständige Wohnung nachzuweisen. **Jede Kontaktdatenänderung (Adresse/Tel./eMail) ist dem Vorstand des KGV innerhalb von 7 Tagen mitzuteilen.** Bei Nichtbeachtung sind entstehende Kosten durch den Pächter zu tragen (siehe Gebührenordnung).

- (3) Der Verpächter ist berechtigt, den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber dem Grundstückseigentümer oder der Kommune verpflichtet ist.
- (4) Mehrere Pächter sind Gesamtschuldner.
- (5) Forderungen des KGV sind auch dann wirksam, wenn sie nur einem Pächter zugehen.
- (6) Der Pächter erklärt sich einverstanden, zum Zwecke der schnellen und ökologischeren **Kommunikation** mit dem Verpächter, **den telefonischen Kontakt und Kontakt per eMail zu ermöglichen**, inkl. Rechnungsstellung und anderer erforderlicher Bearbeitungen.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

- (1) Der Pachtvertrag beginnt am _____._____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Pachtjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.
- (3) Der Pachtvertrag endet bei Tod des Pächters mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Der Pachtvertrag, den Eheleute oder Lebenspartner gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tod eines Ehe- / Lebenspartners mit dem überlebenden Ehe- / Lebenspartner fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehe- / Lebenspartner binnen 2 Monate nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Vorstand des KGV, dass er diesen Pachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt dieser als beendet. Ein neuer Pachtvertrag kann mit einem der Kinder des Verstorbenen unter der Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft im KGV und der Gewähr für die bestimmungsgemäße Nutzung abgeschlossen werden.
- (4) Für die Kündigung des Vertrages durch den Verpächter gelten die Bestimmungen der §8 und §9 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).
- (5) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis schriftlich bis zum 30. September (spätester Kündigungseingang) des Pachtjahres zu kündigen. Damit endet der Pachtvertrag zum 31.12. des Pachtjahres. Die Kündigung durch den Pächter löst keine Entschädigungsverpflichtung des Verpächters aus. §545 BGB findet keine Anwendung. Die Auflösung des Pachtverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Pächter und Verpächter einem Aufhebungsvertrag ist jederzeit möglich.
- (6) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses fällt die Parzelle an den Verpächter zurück. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters oder ohne dessen Wissen über die Parzelle zu verfügen. **Die Neuverpachtung der Parzelle ist ausschließlich Angelegenheit des Verpächters (KGV).**

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung nach § 8 und § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BKleinG (Verschulden des Pächters) gelten die Bestimmungen des § 7 Ziffer 3 nicht.

Der Pächter ist auf Verlangen des Verpächters zur vollständigen Räumung des Kleingartens und zur Übergabe in dem Zustand, der sich aus einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt, verpflichtet. Im Falle einer fristlosen Kündigung gemäß § 8 BKleinG gilt eine Räumungsfrist von einem Monat ab Zugang der Kündigung als vereinbart.

(8) **Strafbare Handlungen** des Pächters, insbesondere Eigentumsvergehen und Straftaten innerhalb der Kleingartenanlage, berechtigen den Verpächter zur **fristlosen Kündigung**.

§ 3 Pacht

(1) Die Pacht beträgt z.Z.0,21 € / m² und Jahr. Ändert sich die Pacht nach §5 BkleinG oder vertraglichen Vorgaben der Eigentümerin (Stadt Kiel), so tritt vorbehaltlich anderweitiger preisrechtlicher Regelungen die neu festgesetzte Pacht mit Beginn des nächsten Zahlungszeitraumes in Kraft.

(2) Die für den in §1 bezeichneten Kleingarten, einschließlich der sich aus der anteiligen Gemeinschaftsfläche errechnende Pacht und öffentliche Lasten pro Jahr sowie von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden dem Pächter durch den Verpächter **durch Rechnungslegung mitgeteilt und sind bis zum 31.03. des Pachtjahres an die in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu zahlen.**

(3) Eine Minderung der Pacht wegen Misswuchs, Wildschaden oder Unwetterschäden kann nicht gefordert werden.

(4) Bleibt der Pächter mit der Zahlung seiner Pacht, mit seinem Anteil an den öffentlich-rechtlichen Lasten, Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gemeinschaftsleistungen in Verzug und erfüllt nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung (postalische oder jegliche digitale Zustellungsart) seine Zahlungsverpflichtungen, so ist der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleinG zu kündigen. **Verzug besteht bereits ab dem ersten Tag nach Zahlungsfrist.**

(5) Die Kosten der Entnahme von Wasser aus den Versorgungsanlagen werden gemäß Beschluss des KGV erhoben. Bleibt der Pächter mit der Zahlung der Entgelte,

einschließlich der Umlagen für Verbrauchsdifferenzen, nach deren Fälligkeit in Verzug und zahlt nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Mahnung, so ist der KGV berechtigt von seinem Zurückbehaltungsrecht durch Unterbrechung der Versorgung bis zur vollständigen Zahlung zzgl. der besonderen Verwaltungskosten Gebrauch zu machen. Die Abrechnung der Wasserkosten erfolgt wie folgt: Wasserkosten pro Koppel geteilt durch Anzahl der Pächter der jeweiligen Koppel (pro Koppel eine Wasseruhr.)

(6) Bei Austritt des Pächters aus dem KGV / Umschreibung der Parzelle auf einen Neupächter, schuldet dieser dem Verpächter (KGV) **eine Verwaltungsgebühr in einfacher Höhe des gültigen Mitgliedsbeitrages** (zusätzlich zur Pacht und weiteren vertraglichen Zahlungsverpflichtungen).

(7) Alle erforderlichen Versicherungen, insbesondere die Laubenversicherung sind durch den Pächter abzuschließen, soweit nicht solche Versicherungen bereits durch den Verpächter (KGV) abgeschlossen sind. Soweit solche Versicherungen abgeschlossen sind, übernimmt der Pächter die Versicherungsprämie für alle Zeiträume während des Bestehens des Pachtverhältnisses. Soweit Versicherungen nicht bestehen, hat der Pächter diese auf eigene Kosten abzuschließen. **Der KGV bietet bei Nicht-Vorhandensein einer entsprechenden Versicherung die Versicherung über den Gruppenvertrag mit der Württembergischen Versicherung an. Diese Versicherungspflicht ist bindender Bestandteil und Voraussetzung für ein Zustandekommen des Pachtvertrages**, falls kein anderweitiges Versicherungsdokument zur Vertragsunterzeichnung beigebracht wird. Das aktuelle Merkblatt mit den Versicherungsleistungen kann auf der Website des Vereins eingesehen werden. Das Formular zum Versicherungsabschluss der Laubenversicherung wird vor Vertragsunterzeichnung ausgehändigt und der Antrag vom Verpächter und Pächter ausgefüllt und unterzeichnet.

§ 4 Kleingärtnerische Nutzung

(1) Der Pächter hat das Recht und die Pflicht seinen Kleingarten im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung gemäß §1 Nr.1 BKleinG (**nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung**) ordnungsgemäß (**Gartenordnung** der Stadt Kiel) zu bewirtschaften und in einem guten Kultur- und Pflegezustand zu erhalten.

(2) Die **Satzung** des KGV (Kleingärtnervereins), die **Gartenordnung** und die

Baumschutzverordnung der Stadt Kiel, sind in der jeweils gültigen Fassung **bindende Bestandteile dieses Pachtvertrages**. Diese können auch auf der Website des KGV unter www.kgv-kiel-gaarden.de nachgelesen werden. **Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche Vorschriften einzuhalten und den Verpächter (KGV) von allen Schäden freizustellen, die aus einer Mißachtung dieser Verpflichtungen entstehen.**

(3) Der Pächter darf den Kleingarten oder Teile desselben weder weiter verpachten noch Dritten zum Gebrauch oder zum Wohnen überlassen.

(4) **Jede Art der gewerblichen Nutzung des Pachtgegenstandes ist verboten.**

(5) **Die illegale Entsorgung von Müll und verbrennen von Grünschnitt ist gesetzlich verboten.**

(6) **Die Entsorgung von Grauwasser** (z.B. Wasser mit Spülmittel / Seife) **und Schwarzwasser** (z.B. Toilettenwasser) **in der Natur ist gesetzlich verboten.**

(7) Die Anlage „10 wichtigste Regeln“ sind Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Gartenordnung der Stadt Kiel

Diese Gartenordnung gilt für alle Gartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und der mit den einzelnen Pächtern/Pächterinnen abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung. Alle wichtigen Vorgaben finden sich auch auf der Website www.kgv-kiel-gaarden.de

§ 6 Gemeinschaftsleistungen

(1) Der Pächter ist verpflichtet, die vom KGV zur Gesamtgestaltung der Kleingartenanlage beschlossenen **Gemeinschaftsleistungen** selbst oder durch von ihm bestimmte Dritte zu erbringen. Die aktuelle Gemeinschaftsarbeitsordnung ist auf der Website veröffentlicht.

(2) Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der KGV berechtigt, von ihm eine **finanzielle Abgeltung** entsprechend des gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung zu fordern, siehe Anlage Gebührenordnung.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des KGV Ausnahmen von den Festlegungen der Absätze 1 und 2 beschließen.

§ 7 Zutrittsrecht

Den vom KGV mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben beauftragten Personen, z.B. Vorstand und beauftragten Koppelbleuten, ist der erforderliche Zutritt zum Kleingarten zu gestatten. Bei **Gefahr in Verzug**, z.B. Rohrbruch, Feuer oder **offensichtlichen Gesetzeswidrigkeiten (vor allem bezüglich Umwelt- und Naturschutz)**, kann der Kleingarten auch ohne Ankündigung und bei Abwesenheit des Pächters von diesen Personen betreten werden.

§ 8 Pächterwechsel

(1) Bei Beendigung des Pachtverhältnisses muss der Garten in dem Zustand zurückgegeben werden, der sich aus der fortlaufenden, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt. Alle verfallenden und nicht mehr nutzbaren bzw. nicht zulässigen Baulichkeiten und Einrichtungen, Gerümpel, kranke sowie nicht zugelassenen Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Verpächters (KGV) vom Pächter zu entfernen. Das gilt auch für das Inventar der Laube, sofern sich ein bereits feststehender Folgepächter nicht zur Übernahme desselben bereit erklärt.

(2) Der Pächter hat vor Beendigung des Pachtverhältnisses die **Pflicht**, eine **Wertermittlung** durch vom Verpächter (KGV) benannte und zugelassenen Schätzer beim Verpächter zu beantragen.

Das **Ergebnis der Wertermittlung, die bindend ist**, ist dem Verpächter, dem abgebenden Pächter und dem nachfolgenden Pächter in schriftlicher Form zu übergeben.

Die Kosten der Wertermittlung und noch entstehende sonstige Forderungen trägt der abgebende Pächter. Eventuelle Kosten für nicht erfüllte Forderungen des Verpächters (KGV) werden dem ausscheidenden Pächter in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

Der Pächter verzichtet auf jegliche Haftung des Verpächters (KGV) für Mängel am Pachtgegenstand.

§10 Schlussbestimmungen des Pachtvertrages

(1) Änderungen, die sich aus dem Zwischenpachtvertrag ergeben, werden nach Mitteilung des Verpächters an den Pächter Bestandteil Vertrages.

(2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich (Pächter), dass ich über meine Rechte und Pflichten informiert wurde und dass ich meine Pflichten gemäß

- Bundeskleingartengesetz (BkleinG)**
- Baumschutzverordnung**
- Gartenordnung der Stadt Kiel**
- Satzung des KGV**
- Mitgliederversammlung des KGV**
- Pachtvertrag inkl. Anlagen**

einhalten werde.

Alle aktuelle Informationen finden Sie auf den Webseiten der offiziellen Institutionen und auf der Website <https://kgv-kiel-gaarden.de>).

Ich bin mir bewusst, dass die volle Verantwortung für gesetzeskonformes Handeln ausschließlich bei mir liegt.

Kiel, _____._____._____ _____
Pächter

Die Vertreter des KGV (Vorsitzende des Vorstands) bestätigen mit Ihrer umseitigen Unterschrift die Aufnahme des neuen Mitglieds und die Vergabe der bezeichneten Parzelle zum benannten Zweck der kleingärtnerischen Nutzung und sichern zu, dass sie oder andere Vereinsvertreter, gemäß Satzung des KGV, diesem beratend Unterstützung bieten.

Übernahmeerklärung, wg. privater Einigung mit dem Vorpächter liegt vor:

JA NEIN nicht erforderlich

Eine **Wertermittlung** / Schätzung des Gartens wurde beauftragt am _____.20_____.

NEIN nicht erforderlich, weil: _____

wenn ja, Ergebnis: _____ € Schätzbrief vom _____.20_____.

Ablösesumme: _____ € an Vorpächter KGV

Zu behebende Beanstandungen:

Müll / Sperrmüll Hecken Parzellenbeschilderung
 Zu große Bauten Nicht genehmigte Bauten Grünschnitt

Sonstiges:

Frist: _____.20_____.

Durch Vorpächter _____

Neupächter _____

KGV _____

Sonstiges: _____

Lauben- / Parzellenversicherung liegt vor

Lauben- / Parzellenversicherung wird vom Vorpächter übernommen

Lauben- / Parzellenversicherung wird per Zusatzantrag aufgenommen

Kiel, _____.20_____

Mitglied des Vorstands

Mitglied des Vorstands

Pächter

Kleingärtnerverein Kiel-Gaarden e.V.

Ellerbeker Weg 145c

24148 Kiel

Öffnungszeiten: März bis Oktober

1. + 3. Mittwoch

17:00 Uhr - 18:30 Uhr

November bis Februar

1. Mittwoch

17:00 Uhr - 18:00 Uhr

Vorstand@kgv-kiel-gaarden.de

kgv-kiel-gaarden.de

VR2209KI

BV : Förde Sparkasse - IBAN: DE92 2105 0170 0000 2403 25

Tel.: 0431 55 68 12 06 (nur AB)



ANLAGE 1: Gebührenordnung (gemäß Mitgliederversammlung / siehe Website)

(einmalig bei Anpachtung einer Parzelle)

Aufnahmegebühr	50,00 €
Mitgliedsbeitrag	60,00 €
Kaution	250,00 € (darin enthalten 50,00 € Wassergeld)

(Rückzahlung der Kaution bei ordnungsgemäßer Kündigung und Übergabe des Gartens - ohne Müll und gemäß Gartenordnung)

Mitgliedschaft (jährliche Kosten, immer im voraus für das laufende Jahr zum 31.03. fällig)

Mitgliedsbeitrag	60,00 €
Pacht	0,21 € pro m²
Laubenversicherung	ab 35,00 € (auf Wunsch individuell anpassbar, siehe Merkblatt)

Adressnachforschung **20,00 €**

Bitte geben Sie uns sobald sie Umziehen ihre neue Adresse bekannt, damit Sie Unkosten vermeiden.

Mahngebühr **10,00 €**

Bei nicht oder nicht rechtzeitigem Begleichen der jährlichen Rechnung fällig. Unser Kleingärtnerverein ist verpflichtet, die entrichteten Pachtbeträge pünktlich an die Stadt Kiel zu überweisen. Mahnkosten entstehen auch bei Mahnungen wg. inkorrektter Gartennutzung und Nicht-Einhaltung z.B. der Gartenordnung.

Bauantrag: Laube **35,00 €**

*Antrag über unseren KGV. Bearbeitung: KGV und Immobilienwirtschaft Kiel
Bauten ohne vorherige Absprache / Genehmigung müssen zurückgebaut werden.*

Bauantrag: Gewächshaus: **10,00 €**

Bauten ohne vorherige Absprache / Genehmigung müssen zurückgebaut werden.

Antrag: Badebecken: **kostenlos**

(Es verdoppeln sich die jährlichen Parzellenwasserkosten) zusätzlich min. 10€ Wasserkosten an) max. 5qm, inkl. 1 x Befüllung max. 50cm Höhe Wasser - keine Chemikalien erlaubt!

Bearbeitungsgebühren: **min. 20,00 €** (abhängig vom Zeitaufwand)

Bei aufwendigen Veranlassungen durch Pächter.

Kündigungsbearbeitung: **60,00 €** (1 Mitgliedsbeitrag)
und Vereinsaustritt

Umlage: Gemeinschaftsarbeit **30,00 €** (2023)

**Erstattungszahlung an KGV
bei nicht geleisteter**

Gemeinschaftsarbeit: **30,00 € pro Stunde**

Nicht beschilderte Parzelle: **50€**

(siehe Website)

Abwesenheit bei Wasserterminen: 50€

ANLAGE 2:

Die 11 wichtigsten Regeln

- 1) Der Pächter ist verpflichtet **am Eingang** seines Gartens die **Koppelbezeichnung** und die **Parzellenummer** anzubringen. (*Gartenordnung der Stadt Kiel & Satzung des KGV*)
- 2) Die **Wege der Gartenanlagen** dürfen mit Motorfahrzeugen aller Art **nicht befahren** werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Gartenanlage ist nur an den für diesen Zweck vorgesehenen Parkplätzen oder an der Straße gestattet! (*siehe Gartenordnung*)
- 3) Jeder Pächter ist verpflichtet an **Gemeinschaftsarbeiten** teilzunehmen. Genaueres regelt die **Gemeinschaftsarbeitsordnung** (*Website des KGV*).
- 4) Jeder Pächter soll von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamer Weise Gebrauch machen (*Gartenordnung der Stadt Kiel*). Etwaige auftretende Schäden sollten unverzüglich den zuständigen Koppelbleuten (ersatzweise dem Vorstand) gemeldet werden. Durch sofortiges Abstellen vorhandener Ventile sollte ein unnötiger Wasserverlust vermieden werden. **Zu den Terminen der Wasserzuschaltung besteht Anwesenheitspflicht** (*siehe Website*). Wasserzuschaltung **nur durch Koppelbleute / Beauftragte des Vorstands** gestattet.
- 5) Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe und Ordnung in der Gartenanlage stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk usw., sowie Schießen und ähnliche Störungen durch Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und dergleichen sind in den gesetzlichen Ruhezeiten und den vom KGV vorgegebenen Zeiten verboten. **Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr stets einzuhalten. Während dieser Zeit sind auch jegliche Bauarbeiten und das Rasenmähen untersagt.**
- 6) **Gartenabfälle / Grünschnitt sind grundsätzlich zu kompostieren. Verbrennen von Grünschnitt ist gesetzlich verboten.**
- 7) **Müllverbrennung ist gesetzlich verboten. Der Müll aus der eigenen Parzelle ist privat zu entsorgen. Es gibt keine Müllsammelplätze des KGV.** Ablagern von Müll auf der KGV-Anlage führt zur Anzeige und zur sofortigen Vertragskündigung und fristloser Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. **Grauwasser- und Schwarzwasserentsorgung verboten** (*siehe Website*).
- 8) Jeder Pächter ist verpflichtet **vor der Errichtung von Baulichkeiten aller Art die schriftliche Genehmigung** des Vereinsvorstandes und der Immobilienwirtschaft Kiel (über KGV) einzuholen. Zur Errichtung von Baulichkeiten gehören auch An-, Um- und Ausbau an bzw. vor bestehenden Bauten. (*siehe Website*)
- 9) Die Wege vor der jeweiligen Parzelle sind bis zur Hälfte Bestandteil des eigenen Gartens und dementsprechend zu pflegen. Dabei sollte angestrebt werden, dass innerhalb des Weges ein möglichst einheitliches Pflegebild geschaffen und erhalten bleibt.
- 10) Die Zahlungsfrist für Beitrag, Pacht, Wassergeldabschlagszahlung und Umlagen ist der **31. März** jeden Jahres. Alle Zahlungen sind auf das angegebenen Vereinskonto mit dem jeweiligen Verwendungszweck (Koppel / Parzellennr.) zu überweisen. **Die Zahlung ist eine Bringschuld. Zahlungsverzug bestünde ab dem 01.04.** Ist bis Ende April keine vollständige Zahlung eingegangen, wird der Pachtvertrag seitens des KGV unwiderruflich gekündigt und an interessierte Dritte weiter verpachtet. Die offenen Beträge werden per externem Inkasso eingefordert werden.
- 11) Der Pächter ist Vereinsmitglied mit **Rechten und Pflichten**, die u.a. aus der Satzung des KGV und dem Vereinsrecht resultieren. Der KGV ist **KEIN Dienstleistungsunternehmen. Die Mitwirkung des Pächters ist grundlegend für die Existenz des KGV und des Erhalts der Kleingarten-Anlage.** Der Vorstand ist der gewählte Vertreter durch die Mitgliederversammlung.